

Merkblatt für Nutzung audiovisueller Werke durch Gedächtnisinstitutionen

Die neuen Vergütungsansprüche für die Nutzung von audiovisuellen Werken

Zum 1. April 2020 sind zahlreiche Änderungen des Schweizer Urheberrechtsgesetzes (URG) in Kraft getreten. Dazu zählt auch der neue Art. 13a URG. Er gewährt den Urheberinnen und Urhebern von audiovisuellen Werken einen unverzichtbaren (also «zwingenden») Vergütungsanspruch, wenn diese Werke genutzt werden, indem sie z.B. auf einer Webseite zum Abruf bereitgestellt werden. Art. 35 a URG sieht dies spiegelbildlich auch für ausübende Künstlerinnen und Künstler wie z.B. Schauspielerinnen, Tänzer, Performende, Musikerinnen etc. vor, die in solchen Werken mitgewirkt haben.

Das bedeutet, dass diejenigen, die audiovisuelle Werke online «aufschalten», d.h. so zugänglich machen, dass die «Endverbraucher» in der Schweiz die Werke an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl anschauen können, für dieses «Zugänglichmachen» eine Vergütung zahlen müssen. Das gilt auch für Online-Angebote von Gedächtnisinstitutionen wie Museen, Archive, Bibliotheken usw. (nachfolgend «Nutzer» genannt) und auch dann, wenn deren Angebote für «Endverbraucher» kostenlos sind.

Wo steht, wieviel und an wen gezahlt werden muss?

Der Gesetzgeber hat in Art. 13a URG festgelegt, dass dieser Vergütungsanspruch durch Verwertungsgesellschaften (das sind [Genossenschaften von Urheberinnen und Urhebern](#)), erhoben und von den Nutzern an diese gezahlt werden muss. Die Verwertungsgesellschaften verteilen die Zahlungen dann an die Urheberinnen und Urheber sowie die ausübenden Künstlerinnen und Künstler weiter. Zuständig ist in diesem Fall die [Société Suisse des Auteurs](#) (SSA).

Wie viel gezahlt werden muss, bestimmt sich durch einen so genannten «Gemeinsamen Tarif». Dieser Tarif wurde, auch das ist gesetzlich vorgeschrieben, von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam mit denjenigen Verbänden verhandelt, deren Mitglieder von der entsprechenden Zahlungsverpflichtung besonders betroffen sind. Auch der [Verband der Museen der Schweiz VMS](#), die [Vereinigung der Schweizer Kunstmuseen VSK](#) sowie [Memoriav](#) haben an diesen Verhandlungen teilgenommen. Das Ergebnis war der so genannte Gemeinsame Tarif [GT 14](#) (weitere Informationen gibt es [hier](#)). Dieser verpflichtet die Nutzer zu einer detaillierten Meldung der Nutzung audiovisueller Werke an die SSA bis spätestens 30. April für das vorangegangene Kalenderjahr.

Minimal-Pauschaltarif mit stark «abgespeckter» Meldepflicht für Nutzungen in kleinem Umfang

Viele Gedächtnisinstitutionen haben inzwischen Online-Angebote für Endverbraucher. Dies aber meist gratis und in nur geringem Umfang. Um den Aufwand für die SSA und die Gedächtnisinstitutionen überschaubar zu halten, konnten VMS, VSK, und Memoriav eine starke Vereinfachung des Meldesystems und einen Minimal-Pauschaltarif (nachfolgend «Pauschaltarif») für ihre Mitglieder erreichen.

Der Pauschaltarif orientiert sich an Schwellenwerten von Spielminuten, die auf den Online-Portalen der Institutionen zugänglich gemacht werden, und verpflichtet die Institutionen, diese jeweils zum 30. April für das Vorjahr zu schätzen und mit Hilfe eines [Meldeformulars](#) an die SSA zu melden. Jedem Schwellenwert ist eine moderate Pauschale zugeordnet, die pro Jahr einmal fällig wird.

Bei der Kalkulation des Tarifs wurde berücksichtigt, dass einige der durch die Institution zugänglich gemachten Werke nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind bzw. nie waren oder nach Art. 13 a Abs. 2 URG nicht unter die Verwertungspflicht fallen.

Die Schwellenwerte lauten wie folgt:

- Gesamtvolumen Video bis 3'000 Minuten: jährliche Pauschale CHF 50.-
- Gesamtvolumen Video von 3'001 bis 15'000 Minuten: jährliche Pauschale CHF 200.-
- Gesamtvolumen Video von 15'001 bis 25'000 Minuten: jährliche Pauschale CHF 400.-
- Gesamtvolumen Video von 25'001 bis 30'000 Minuten: jährliche Pauschale CHF 500.-

Das «Gesamtvolumen» bezeichnet dabei nicht, wie viele Minuten durch Endverbraucher abgespielt («angeschaut») wurden, sondern wie viele durchschnittlich von einer Gedächtnisinstitution zugänglich gemacht («hochgeladen») wurden.

Bleibt die Anzahl der durch die Gedächtnisinstitution genutzten Werke unterhalb der Schwelle von 30'000 Minuten, muss keine detaillierte Meldung erfolgen, und der Pauschaltarif kann in Anspruch genommen werden. Überschreitet sie dagegen diesen Wert, so muss eine detaillierte Meldung nach GT 14 erfolgen und nach Minutensätzen abgerechnet werden.

Achtung – keine Lizenz!

Leider wird durch den neuen Art. 13a URG / GT 14 und den Pauschaltarif nur geregelt, dass und wieviel gezahlt werden muss. Dagegen wird dadurch *keine Lizenz* erteilt. Daher müssen die Gedächtnisinstitutionen, gleichgültig, ob sie regulär über den GT 14 oder den Pauschaltarif abrechnen, darüber hinaus die Genehmigung der Urheberinnen und Urheber bzw. deren Rechtsnachfolger für die Nutzung der betreffenden Werke einholen, sofern die Institutionen nicht selbst Inhaber der entsprechenden Rechte sind.

Checkliste: Was ist zu tun?

1) Zunächst muss festgesellt werden, wie viele Minuten im vorangegangenen Kalenderjahr von der eigenen Gedächtnisinstitution durchschnittlich genutzt wurden, indem sie für Endverbraucher zugänglich gemacht wurden. Eine reine Verlinkung auf andere Webseiten ist keine Nutzung.

2) Falls im vergangenen Jahr mehr als 30'000 Minuten genutzt wurden: [detaillierten Meldebogen](#) ausfüllen und an SSA melden.

Falls im vergangenen Jahr weniger als 30'000 Minuten genutzt wurden: Das [Meldeformular](#) für den Pauschaltarif ausfüllen, datieren und unterschreiben.

3) Bis zum 30. April eines Jahres an SSA auf vod@ssa.ch schicken.